



Monika Höborth - DW 13 - monika.hoebarth@oberndorf-noe.at
Oberndorf, 05.12.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Abänderung der Kanalabgabenordnung vom 24.06.2010 beschlossen:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk vom 04.12.2025 betreffend
Abänderung der Kanalabgabenordnung vom 24.06.2010.

Zu § 1: Der § 1 hat in Abänderung seiner Verordnung vom 24.06.2010 zu lauten:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **Euro 14,48** festgesetzt.
- (2) Gem. § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von Euro 5.738.800,32 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 13.105 Laufmetern zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **Euro 6,55** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.801.308,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 13.391 Laufmetern zugrundegelegt.

Zu § 2: Keine Änderung, und lautet daher wie bisher:

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

Zu § 3: Keine Änderung, und lautet daher wie bisher:

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

Zu § 4: Der § 4 hat in Abänderung seiner Verordnung vom 24.06.2010 zu lauten:

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

für den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim **Schmutzwasserkanal** (Trennsystem) der Einheitssatz mit **Euro 2,40** pro m² festgesetzt; für den **Regenwasserkanal** ein 10 %-iger Zuschlag zum Einheitssatz des Schmutzwasserkanals eingehoben (entsprechend NÖ Kanalgesetz 1977).
- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit ----- festgesetzt.

Zu § 5: Der § 5 hat in Abänderung seiner Verordnung vom 24.06.2010 zu lauten:

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Scheibbs (GVU Scheibbs) zu erfolgen, da diese Gebühren der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk vom GVU Scheibbs eingehoben werden.

Zu § 6: Der § 6 hat in Abänderung seiner Verordnung vom 24.06.2010 zu lauten:

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Die Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände erfolgt durch einen Bediensteten des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Scheibbs.

Zu § 7: Keine Änderung, und lautet daher wie bisher:

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

Zu § 8: Der § 8 hat in Abänderung seiner Verordnung vom 24.06.2010 zu lauten:

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Abänderung der Kanalabgabenordnung vom 24.06.2010 wird mit 1. Jänner 2026 rechtswirksam, (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
- (2) Auf Abgentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Seiberl Walter



Angeschlagen am: 09.12.2025
Abgenommen am: 29.12.2025